

VERORDNUNG

über die Bekämpfung des Lärms in der Stadt Donauwörth vom 29. Juni 2000 (Lärmschutzverordnung) i.d.F. vom 24. Januar 2003

Die Stadt Donauwörth erlässt auf Grund Art. 14 des Bayer Immissionsschutzgesetzes (BayRS 2129 – 1 – 1 – U), Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 und Art. 42 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011 – 2 – I) folgende

Verordnung:

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Die Verrichtung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten ist nur erlaubt:
- | | |
|--------------------|--|
| Montag bis Freitag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, |
| an Samstagen | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. |
- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmeregenden Arbeiten, gleichgültig, ob sie innerhalb oder außerhalb des Hauses, z. B. in Hof, Garten oder in Nebengebäuden, im Handbetrieb oder unter Verwendung von Maschinen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit erheblich zu stören.
Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
- das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und sonstigen Gegenständen,
 - das Hämmern,
 - das Hacken und Sägen von Holz,
 - das Arbeiten mit elektrischen Bohrmaschinen (Schlagbohrer).
- (3) Ruhestörende, nicht gewerbsmäßige Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d. h. die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Lärmeregende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte (z. B. Rasenmäher und andere motorbetriebene Geräte) benutzt werden. Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB (A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis einschl. Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten bis 20.00 Uhr betrieben werden.

§ 2

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

- (1) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten darf in Häusern, Wohnungen und sonstigen Räumen nur so erfolgen, daß sie nicht zu einer erheblichen Belästigung anderer führt. Insbesondere hat die Benutzung in einer Lautstärke zu erfolgen, daß Personen in der näheren Umgebung nicht gestört werden (Zimmerlautstärke).
- (2) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten außerhalb von geschlossenen Räumen ist verboten, wenn eine erhebliche Belästigung anderer zu erwarten ist.

§ 3

Veranstaltung geräuschvoller Vergnügungen

- (1) Geräuschvolle Vergnügungen sind Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen aller Art, die dazu bestimmt sind, ihre Teilnehmer, Zuschauer oder Zuhörer zu unterhalten, soweit sie die Öffentlichkeit durch Lärm belästigen können. Dies trifft insbesondere für Musikveranstaltungen, Gesangsdarbietungen und auch für Rundfunkgeräte und Musikautomaten jeglicher Art zu.
- (2) Geräuschvolle öffentliche und nichtöffentliche Vergnügungen, die im Freien oder in Räumen stattfinden und zu einer Belästigung der Öffentlichkeit führen können, müssen im gesamten Stadtgebiet ab 22.00 Uhr, in der Silvesternacht und in der Nacht vom Rosenmontag auf den Faschingsdienstag ab 03.00 Uhr beendet sein.
- (3) Öffentliche Vergnügungen dürfen in der Nähe von Schulen, Kirchen und Altersheimen nur so veranstaltet werden, daß der Schulunterricht, die Religionsausübung einschließlich Beerdigungsfeiern und der Betrieb und die Ruhe in Altersheimen nicht gestört werden.
- (4) Geräuschvolle Vergnügungen dürfen ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Veranstaltung an den Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131 – 3 – I) nicht vor 10.15 Uhr beginnen.

§ 4

Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Verboten der §§ 1 bis 3 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann jederzeit widerrufen und unter Auflagen gewährt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 18 Abs. 2 Ziff. 5 BayImSchG handelt und mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der nach § 1 erlaubten Tage und Zeiten verrichtet,
 - b) entgegen § 2 Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt,
 - c) einer dazu im Rahmen von § 4 erteilten Ausnahmegenehmigung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG handelt und mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 geräuschvolle Vergnügungen veranstaltet,
 - b) einer dazu im Rahmen des § 4 erteilten Ausnahmegenehmigung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Stadt Donauwörth vom 29. Oktober 1980 außer Kraft.

Donauwörth, den 29. Juni 2000

Dr. Alfred Böswald
Oberbürgermeister